NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT UND RECHTSWISSENSCHAFT

25. JAHRGANG
1. JANUARHEFT

1/71 S. 1-32

Dr. HEINRICH TOEPLITZ, Präsident des Obersten Gerichts

Grundfragen der Leitungstätigkeit der Kreisgerichte

Am 2., 8. und 10. Dezember 1970 fanden in Berlin, Dresden, Erfurt und Rostock Tagungen mit den Direktoren aller Kreisgerichte statt, in denen über die prinzipiellen Anforderungen an die Rechtsprechung und ihre Leitung diskutiert wurde. Grundlage der Beratungen war ein vom Präsidenten des Obersten Gerichts gehaltenes Referat, dessen gekürzte Fassung wir im folgenden veröffentlichen.

D. Red

Auf der 16. und der 21. Plenartagung des Obersten Gerichts /1/ wurde bereits herausgearbeitet, daß die Gerichte wesentlich zur Gestaltung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus beizutragen haben, indem sie eine hohe Effektivität der Rechtsprechung gewährleisten und auf deren Grundlage unter verantwortlicher Leitung der örtlichen Volksvertretungen aktiv an dem vorbeugenden Kampf gegen die Kriminalität, andere Rechtsverletzungen und Rechtskonflikte mitwirken.

Es kommt darauf an, die Rechtsprechung inhaltlich und organisatorisch in das System der Leitung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft einzuordnen und zu sichern, daß sie in alle wesentlichen Fragen, die die gesellschaftliche Entwicklung aufwirft, tiefer eindringt. Das bedeutet, daß die Gerichte durch die Aufdeckung und Lösung gesellschaftlicher und individueller Konflikte einen Beitrag zur Mitgestaltung wichtiger gesellschaftlicher Prozesse leisten. Dazu gehören

- der Schutz des friedlichen Lebens des Volkes, seiner sozialistischen Errungenschaften, seiner sozialistischen Staats- und Rechtsordnung, der Souveränität der DDR vor feindlichen Anschlägen;
- die unbedingte Gewährleistung der Rechtssicherheit, Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit, der Würde und der Rechte der Bürger;
- die Festigung des Klassenstandpunktes der Bürger, ihres Bewußtseins von der Überlegenheit der sozialistischen Gesellschaftsordnung und ihrer Liebe zum sozialistischen Vaterland;
- die Herausbildung neuer, sozialistischer Beziehungen der Werktätigen zueinander und zu ihrem Staat;

/1/ Die Materialien dieser Plenartagungen sind in NJ 1967 S. 689 ff. und NJ 1969 S. 33 ff. und 42 ff. veröffentlicht.

- die Entwicklung der Aktivität der gesellschaftlichen Kräfte und damit die weitere Durchsetzung des Rechts der Bürger auf Mitgestaltung des politischen und gesellschaftlichen Lebens;
- die weitere Erhöhung der Verantwortung von Staats- und Wirtschaftsorganen, gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen für die Einhaltung der Gesetzlichkeit und für die Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin in ihrem Bereich.

Mit dieser gesellschaftsgestaltenden Funktion der Rechtsprechung erwachsen ihrer Leitung qualitativ neue Aufgaben.

Die Hauptaufgaben der Gerichte im Perspektivzeitraum bis 1975

Die Durchsetzung wissenschaftlich fundierter Leitungsmethoden in der Rechtsprechung setzt — wie in allen anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens — eine auf der Gesellschaftsprognose beruhende Perspektivplanung der Hauptaufgaben der Gerichte voraus.

Grundlage für die Bestimmung der Schwerpunkte der prognostisch orientierten Arbeit der Gerichte auf allen Rechtsgebieten ist die vom VII. Parteitag der SED herausgearbeitete Prognose und Perspektive der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR. Wir gehen generell davon aus, daß bei der Gestaltung sozialistischer Beziehungen und bei der Entwicklung sozialistischen Denkens und Handelns die sozialistische Moral und das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein ständig an Bedeutung gewinnen.

Die zielgerichtete Förderung dieses Prozesses, die Erziehung der Bürger, insbesondere zur selbständigen und schöpferischen Verwirklichung der von allen Rechtszweigen gestalteten Grundrechte, steht im Mittelpunkt der Leitungstätigkeit der Gerichte Dadurch werden die Gerichte befähigt, einen immer wirksameren Beitrag im Kampf gegen die Kriminalität und zur weiteren Zurückdrängung und Vorbeugung von Konflikten zu leisten, die sich in zivil-, familien-, arbeitsund LPG-rechtlichen Streitigkeiten ausdrücken und die noch im beachtlichen Maße die Durchsetzung, sozialistischer Beziehungen hemmen sowie teilweise sogar